

Gesuch für Bauarbeiten im Öffentlichen Grund

Bauherrschaft

Firma, Projektleitung	
Adresse, PLZ/Ort	
Telefon / E-Mail	
Rechnungsstellung an	

Bauobjekt

Adresse		Parz. Nr.	
PLZ/Ort			
Zweck der Bauarbeiten			
Baubeginn / Bauzeit			
Behinderungen			
Fahrverkehr	<input type="checkbox"/> Eingeschränkt	<input type="checkbox"/> Umgeleitet	<input type="checkbox"/> Gesperrt <input type="checkbox"/> Keine
Fussverkehr	<input type="checkbox"/> Eingeschränkt	<input type="checkbox"/> Umgeleitet	<input type="checkbox"/> Gesperrt <input type="checkbox"/> Keine

Ausführendes Unternehmen

Firma, Projektleitung	
Adresse, PLZ/Ort	
Telefon / E-Mail	

Die Verantwortlichen anerkennen die Vorschriften über die Ausführung von Bauarbeiten im öffentlichen Grund (Norm SN 640 535c und SN 640 538b). Entgegenstehende bundesrechtliche Vorschriften (FMG, ELG etc.) bleiben vorbehalten.

Erforderliche Beilagen

Situationsplan in welchem die geplanten Bauarbeiten eingezeichnet sind.

Bemerkungen

Ort, Datum		Rechtsgültige Unterschrift	
------------	--	----------------------------	--

Das Gesuch inkl. Beilagen ist an den Gemeinderat Hendschiken (info@hendschiken.ch) einzureichen.

Bewilligung und Information

Die Aufbruchbewilligung wird unter folgenden Auflagen und Bedingungen für die im Eigentum der Gemeinde Hendschiken liegenden Grundstücke erteilt:

1. Für das Leitungswesen sind folgende Organe zuständig, die ihrerseits zu benachrichtigen und bei welchen die bestehenden Werkleitungen zu erheben sind:
Elektrizität: AEW Energie AG, Lenzburg
Wasserversorgung: IBW Technik AG, Wohlen
Abwasser: Porta AG, Brugg
Gasversorgung: Gasverbund Mittelland AG
Telefon (Swisscom): Lines.BE@swisscom.com
Vermessung: info@fluryag.ch
2. Vor dem Ausführen der Belagsarbeiten sind mit der dem Grundeigentümer die Instandstellungsflächen abzugrenzen.
3. Für die Grabarbeiten in Gemeindestrassen bzw. öffentlicher Gehweg gelten grundsätzlich die technischen Vorschriften des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Tiefbau.
4. Für allfällige Schäden im Zusammenhang mit den Grabarbeiten haften Bauherr und Unternehmer solidarisch.
5. Die Baustelle ist ausreichend und fachmännisch zu signalisieren und zu sichern, entsprechende Absperrungen sind aufzustellen.
6. Die Anstösser sind direkt vom Gesuchsteller über die geplanten Grabarbeiten zu informieren.
7. Beschädigungen an Gemeindestrassen oder öffentlichen Anlagen während der Bauzeit sind der Gemeindekanzlei Hendschiken sofort zu melden.
8. Bei Verschmutzung durch den Baustellenverkehr sind öffentliche Strassen und Gehwege in der Umgebung der Baustelle bei Bedarf täglich durch die Bauherrschaft zu reinigen respektive reinigen zu lassen. Im Unterlassungsfalle ist der Gemeinderat berechtigt, solche Reinigungen zu Lasten der Bauherrschaft in Auftrag zu geben.
9. Marksteine oder Vermessungszeichen dürfen weder beschädigt noch entfernt oder überdeckt werden. Fehlende Grenzzeichen sind unverzüglich auf Kosten des Bauherrn vom zuständigen Grundbuchgeometer ersetzen zu lassen.
10. Die mit den Grabarbeiten beauftragte Unternehmung ist über die Auflagen und Bedingungen in Kenntnis zu setzen.
11. Die Kehrriechtabfuhr ist sicherzustellen.
12. Die Behandlungsgebühr des Gemeinderats beträgt CHF 125.00.

Gemeinderat Hendschiken

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Peter Kuster

Michael Schaeren

Verteiler:

- Antragssteller
- Abteilung Finanzen, zur Rechnungsstellung

Gemeindekanzlei

Schulweg 3
5604 Hendschiken

T 062 885 50 80
F 062 885 50 85

info@hendschiken.ch
www.hendschiken.ch